Das AfD-Verbotsverfahren und die wehrhafte Demokratie – eine Analyse

Einleitung

Deutschland versteht sich als wehrhafte oder streitbare Demokratie. Aus den Erfahrungen der Weimarer Republik und der Machtergreifung der Nationalsozialisten leitet das Grundgesetz die Verpflichtung ab, demokratische Institutionen vor Verfassungsfeinden zu schützen. Mit dem Aufstieg der Alternative für Deutschland (AfD) zur starken Oppositionspartei und ihrer Einstufung als "gesichert rechtsextremistische Bestrebung" durch den Verfassungsschutz im Mai 2025 deutschlandfunk.de hat sich die Debatte um ein mögliches Parteiverbot neu entfacht. Eine Gruppe von Abgeordneten des Bundestags sowie zivilgesellschaftliche Akteure fordern, die AfD nach Art. 21 Abs. 2 GG zu verbieten und damit die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen.

Diese Hausarbeit untersucht die rechtlichen Grundlagen und historischen Präzedenzfälle des Parteiverbots, analysiert die konkreten Gefahren, die von der AfD ausgehen, und diskutiert die Argumente für und gegen ein Verbot. Als Quellen dienen vor allem der Materialpool des Projekts "AfD-Verbotsverfahren-Grundlagenforschung", der zentrale Dokumente und Forschungsergebnisse zusammenträgt GitHub , sowie offizielle Berichte, wissenschaftliche Studien und Medienanalysen.

Methodik und Quellenlage

Die Untersuchung basiert auf einer Auswertung der im Repository **AfD-Verbotsverfahren-Grundlagenforschung** gesammelten Materialien. Das Repository enthält u.a.

- Entwürfe einer Klageschrift (PDF) mit erweitertem Sachverhalt und rechtlichen Grundlagen,
- OCR-Transkriptionen der geheimen Verfassungsschutzgutachten (Teil A und B),
- eine Auflistung von 15 juristischen Verbotsgründen,
- ein umfangreiches **Quellenverzeichnis** mit Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Drucksachen des Bundestags, Studien (CeMAS, Deutsches Institut für Menschenrechte) und journalistischen Beiträgen GitHub.

Die Einordnung der AfD erfolgt anhand der jüngsten Verfassungsschutzberichte (2023/2024), der Analyse "Warum die AfD verboten werden könnte" des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), einer Studie der CeMAS zu "Active Clubs" und weiterer wissenschaftlicher und medialer Quellen. Ergänzend werden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu früheren Parteiverbotsverfahren (SRP, KPD, NPD) herangezogen.

Die wehrhafte Demokratie und das Parteiverbot

Rechtsgrundlagen

Art. 21 Abs. 2 GG bestimmt, dass Parteien verfassungswidrig sind, wenn sie nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, "die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen" oder "den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden". Solche Parteien können durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten werden bmi.bund.de

Das **Bundesministerium des Innern** (BMI) betont, dass ein Parteiverbot nur in Betracht kommt, wenn eine Partei ihre verfassungsfeindliche Haltung aktiv-kämpferisch umsetzt und planvoll das Funktionieren der Ordnung beseitigen will bmi.bund.de . Es genügt nicht, Verfassungswerte lediglich rhetorisch abzulehnen; es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Erfolg zumindest möglich erscheinen lassen bmi.bund.de .

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet das Parteiverbot als "schärfste und zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde" bundesverfassungsgericht.de . Es dient dazu, Risiken abzuwehren, die sich aus den verbandlichen Wirkungsmöglichkeiten einer verfassungsfeindlichen Partei ergeben. Gleichwohl darf das Verbot nicht zum Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot werden: Voraussetzung ist ein aktives, planvolles Vorgehen gegen die freiheitliche Ordnung bundesverfassungsgericht.de .

Historische Präzedenzfälle

In der Geschichte der Bundesrepublik wurden zwei Parteien verboten: die Sozialistische Reichspartei (SRP) 1952 und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 1956 bmi.bund.de . Beim KPD-Verbot stellte das Gericht fest, dass die Partei die demokratische Ordnung durch eine kommunistische Diktatur ersetzen wollte und gewaltsame Mittel einsetzte; sie stellte daher eine ernsthafte Bedrohung dar rechtsanwalts-kanzlei-wolfratshausen.de .

Das Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) wurde 2017 abgelehnt, obwohl das Gericht der NPD verfassungsfeindliche Ziele attestierte. Ausschlaggebend war das Fehlen einer realen Gefahr: Aufgrund der geringen Wählerbasis und des begrenzten Einflusses sah das Gericht keine ernsthafte Möglichkeit, dass die Partei ihre Ziele durchsetzen könnte rechtsanwalts-kanzlei-wolfratshausen.de . Der Fall zeigt, dass das Parteiverbot erst greift, wenn neben verfassungsfeindlicher Ideologie auch das Erfolgspotenzial vorhanden ist.

Gefahrenanalyse: Die AfD als Bedrohung für die Demokratie

Einstufung durch den Verfassungsschutz

Der Verfassungsschutz stufte die AfD im Mai 2025 nach mehrjähriger Prüfung als "gesichert rechtsextremistische Bestrebung" ein deutschlandfunk.de . Dies bedeutet, dass nach Ansicht des BfV nicht nur ein Verdacht besteht, sondern dass sich die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen zur Gewissheit verdichtet hat. Zur Begründung verweist der Verfassungsschutz auf folgenden Befund:

- Ethnisch definierter Volksbegriff: AfD-Funktionäre propagieren die Vorstellung einer homogenen "Volksgemeinschaft", die Menschen mit Migrationshintergrund oder anderer Religion ausschließt verfassungsschutz.de .
- Verschwörungsnarrative: Der BfV berichtet, die AfD verbreite Erzählungen vom "Bevölkerungsaustausch" und der "Umvolkung"; solche Theorien dienten dazu, Angst vor Migrant*innen zu schüren verfassungsschutz.de .

- Rassistische Hetze: In Reden und sozialen Medien zeichnet die Partei Migrant*innen als kriminelle Gefahr ("Messerkultur") und fordert "Remigration" (Massendeportationen)
 verfassungsschutz.de
- Verbindungen zu extremistischen Netzwerken: Die Jugendorganisation "Junge Alternative" (JA) pflegt laut BfV Kontakte zu Identitären und anderen rechtsextremen Gruppen; Teile der AfD kooperieren mit internationalen Netzwerken wie den "Active Clubs" verfassungsschutz.de.

Diese Erkenntnisse führten zur Hochstufung und zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die im Juli 2025 endete: Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Einstufung und die Beobachtung der Partei und ihrer Strukturen berwecke .

Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)** veröffentlichte 2023 eine Studie, wonach die AfD sich zu einer rechtsextremistischen Partei entwickelt habe, die die freiheitliche Ordnung zerstören wolle. Die Analyse hebt hervor, dass die AfD programmatisch eine national-ethnische Definition des Staatsvolkes vertritt, womit sie die Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 GG infrage stellt institut-fuer-menschenrechte.de

Insbesondere wurden Aussagen führender AfD-Politiker untersucht: Parteichef Tino Chrupalla und Ehrenvorsitzender Alexander Gauland verbreiteten mehrfach den Begriff der "Umvolkung" und den Mythos eines "Bevölkerungsaustauschs", wodurch Migrant*innen als Bedrohung inszeniert werden institut-fuer-menschenrechte.de . Gauland bezeichnete zudem das nationalsozialistische Regime als "Vogelschiss" in der deutschen Geschichte, relativierte also die Verbrechen des Dritten Reiches institut-fuer-menschenrechte.de . Solche Aussagen belegen nach Ansicht des DIMR die Nähe zum völkischen Nationalismus und den Bruch mit den unverrückbaren Prinzipien der Verfassung.

In einer Pressemitteilung vom Januar 2025 betont das DIMR, dass die Gefahr, die von der AfD ausgehe, von Politik und Medien unterschätzt werde. Man sehe inzwischen "klare Voraussetzungen für ein Verbot" – die Partei wolle die Garantie der Menschenwürde abschaffen und der von Björn Höcke geprägte Kurs orientiere sich an einer nationalsozialistischen Gewaltherrschaft institut-fuer-menschenrechte.de . Das Institut appelliert an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, einen Verbotsantrag zu stellen, um die freiheitliche Ordnung zu schützen institut-fuer-menschenrechte.de .

Weitere Studien und Beobachtungen

Die **CeMAS-Studie** "Active Clubs in Germany" schildert ein Netzwerk rechtsextremer Kampfsport-Gruppen mit Verbindungen zur AfD. Die Studie zeigt, dass solche Gruppen mit weniger offen politischer, dafür aber stark gemeinschaftsorientierter Ansprache neue Mitglieder anwerben und so ein Milieu schaffen, in dem Gewalt und ideologische Radikalisierung gedeihen cemas.io

Juristische Analysen (z.B. Verfassungsblog) betonen, dass die AfD eine "völkisch-nationalistische Ideologie" verfolge, die Menschen nach Abstammung klassifiziere und demokratische Institutionen delegitimieren wolle verfassungsblog.de . Strategien der "plausible deniability" – ambivalente Aussagen, die extremistische Botschaften codieren – erschweren die juristische Einordnung, verdeutlichen aber den planvollen Charakter der Bestrebungen verfassungsblog.de .

Die 15 Verbotsgründe im Überblick

cemas.io .

Das Repository listet 15 juristische Verbotsgründe (teils KI-gestützt aufbereitet). Eine detaillierte Aufzählung geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus; jedoch lassen sie sich in drei Kategorien einordnen:

- 1. **Angriff auf die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz**: Die AfD propagiert einen ethnischen Volksbegriff, stellt Menschen mit Migrationshintergrund als "zweite Klasse" dar und fordert Deportationen. Dadurch verstößt sie gegen Art. 1 und Art. 3 GG.
- 2. Angriff auf das Demokratieprinzip: Die Partei delegitimiert die repräsentative Demokratie, spricht von "Systemparteien" und "Kartell" und fordert eine "Remigration" zur Herstellung einer homogenen Volksgemeinschaft. Aussagen über einen "historischen Wendepunkt" und die mögliche Implosion des Parteiensystems zeigen die Absicht, die demokratische Ordnung umzustürzen verfassungsschutz.de .
- 3. **Verbindungen zu Gewalt und Netzwerken:** Kooperationen mit rechtsextremistischen Netzwerken (Identitäre Bewegung, Active Clubs), die Bereitschaft zu Gewalt sowie die Schaffung einer Atmosphäre der Angst erfüllen die Kriterien des BVerfG für ein aggressives, planvolles Vorgehen bundesverfassungsgericht.de

Diese Gründe sollen im Verbotsantrag jeweils mit Belegen aus dem Geheimgutachten, öffentlichen Reden, Programmen und weiteren Quellen untermauert werden.

Politische und juristische Debatte

Argumente für ein Parteiverbot

- Pflicht zur Verteidigung der Verfassung: Das Grundgesetz stellt das Instrument des Parteiverbots ausdrücklich bereit. Einige Verfassungsjurist*innen sehen sogar eine Pflicht der staatlichen Organe, ein Verfahren zu beantragen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind verfassungsblog.de . Die Demokratie darf sich nicht selbst gefährden, indem sie eine Partei toleriert, die sie abschaffen will.
- Verhinderung von Machtübernahme: Ein Verbot verhindert, dass eine verfassungsfeindliche Partei zentrale Institutionen besetzt und ihre Ziele von innen heraus verwirklicht. In Ostdeutschland erzielt die AfD in Umfragen 20–30 Prozent; bei möglichen Regierungsbeteiligungen könnten zentrale Positionen im Verfassungsschutz, in den Rundfunkräten oder Gerichten besetzt werden verfassungsblog.de
- **Signalwirkung und Prävention:** Das DIMR betont, dass ein Verbotsverfahren ein deutliches Zeichen setzt, dass die demokratische Ordnung verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht duldet institut-fuer-menschenrechte.de . Es könnte zur Demobilisierung extremistischer Netzwerke beitragen und die gesellschaftliche Sensibilität für Rassismus erhöhen.

Argumente gegen ein Parteiverbot

- Rückschlag und Märtyrerrolle: Kritiker befürchten, dass ein Verbot die Anhänger radikalisiert und der AfD eine Opferrolle verschafft. Der Verfassungsblog weist darauf hin, dass frühere Verbotsverfahren häufig gegen kleinere Parteien geführt wurden; bei einer stark verankerten Partei seien die Folgen schwer abzuschätzen verfassungsblog.de .
- Lange Verfahrensdauer und Unwirksamkeit: Ein Parteiverbot kann Jahre dauern und käme für kurzfristige Wahlen zu spät. Das NPD-Verfahren zog sich über vier Jahre hin mpg.de .

- Währenddessen würde die Partei weiter agieren und könnte sich reorganisieren.
- Schutz der politischen Pluralität: Einige Stimmen sehen in Parteiverboten eine Einschränkung der Meinungs- und Parteienvielfalt und warnen vor Missbrauch. Das Grundgesetz garantiert die Vielfalt der Parteien, und ein Verbot darf nicht zur Eliminierung missliebiger Opposition führen bmi.bund.de .

Alternativen und ergänzende Maßnahmen

Neben dem Parteiverbot existieren weitere Instrumente der wehrhaften Demokratie, etwa die **Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG** oder die Einstellung der staatlichen Parteienfinanzierung. Einzelne Jurist*innen betonen, dass auch durch **Aufklärung, Zivilgesellschaft und politische Auseinandersetzung** extremistische Tendenzen bekämpft werden müssen mpg.de . Politische Bildung, konsequente Strafverfolgung bei Volksverhetzung und Programme gegen Rechtsextremismus können präventiv wirken.

Fazit

Die Untersuchung zeigt, dass das AfD-Verbotsverfahren auf einer breiten Materialbasis vorbereitet wird. Das Repository "AfD-Verbotsverfahren-Grundlagenforschung" dokumentiert neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen zahlreiche Belege – von geheimen Verfassungsschutzgutachten über Klageschrift-Entwürfe bis zu Studien und Medienanalysen GitHub . Die rechtliche Prüfung orientiert sich an hohen Hürden: Eine Partei muss aktiv-kämpferisch die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen wollen und über realistische Erfolgschancen verfügen bmi.bund.de

bundesverfassungsgericht.de .

Die AfD erfüllt laut Verfassungsschutz und zahlreichen Studien wesentliche Tatbestandsmerkmale: Sie vertritt eine völkisch-nationalistische Ideologie, relativiert die Menschenwürde, delegitimiert demokratische Institutionen und arbeitet eng mit extremistischen Netzwerken zusammen verfassungsschutz.de institut-fuer-menschenrechte.de . Gleichzeitig wächst ihr politischer Einfluss – besonders in einigen Bundesländern. Diese Faktoren sprechen dafür, das Instrument des Parteiverbots ernsthaft zu prüfen, um zu verhindern, dass die AfD die demokratische Ordnung von innen heraus zerstört.

Gleichwohl bleibt das Parteiverbot das **ultima ratio** der wehrhaften Demokratie. Die Debatte macht deutlich, dass neben juristischen Maßnahmen gesellschaftliche Aufklärung, politische Auseinandersetzung und der Schutz von Minderheiten unerlässlich sind. Nur durch eine Mischung aus konsequenter Rechtspflege und lebendiger Demokratie kann verhindert werden, dass extremistische Kräfte die Errungenschaften des